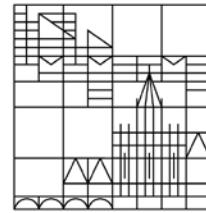


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 74/2015

Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Vom 1. Oktober 2015

Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

vom 1. Oktober 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den den Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 1. Oktober 2015 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE	B 5.1
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

(in der Fassung vom 1. Oktober 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 140 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 96 cr in den studienbegleitenden Modulen, 14 cr im Abschlussmodul sowie 30 cr im Modul 10 „Wissenschafts-, Auslands- oder Praxissemester“.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich des Wissenschafts-, Auslands- oder Praxissemesters. Für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studiovoraussetzungen sind, können Prüfungsfristen und Regelstudienzeit auf Antrag verlängert werden. Näheres ist in § 6 geregelt.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in studienbegleitend zu absolvierende Module, ein Modul „Wissenschafts-, Auslands- oder Praxissemester“ sowie ein Abschlussmodul.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienleistun-

gen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der/die jeweilige Lehrende kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Studierenden können im Ergänzungsbereich zwischen einer wissenschaftlichen Vertiefung, einem Studienaufenthalt im Ausland und einem Praxissemester wählen.
- (4) Im Rahmen der Aufbaumodule und des Ergänzungsbereichs kann der StPA auch Modulteilprüfungen festlegen, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Die Art der Prüfungsleistung und der Umfang des Teilmoduls (3, 6 oder 9 cr) wird vom StPA zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben. Diese Modulteilprüfung ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.
- (5) Im Hauptfach Geschichte sind folgende Module zu absolvieren:

I. Basismodule [42 cr]

Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Einführungsvorlesungen	Klausur	WP	6

Modul 2: Basismodul Antike [9 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	PL (Ref.+HA)	WP	9

Modul 3: Basismodul Mittelalter [9 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	PL (Ref.+HA)	WP	9

Modul 4: Basismodul 16.- 18. Jh. [9 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	PL (Ref.+HA)	WP	9

Modul 5: Basismodul 19.- 21. Jh. [9 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium 19.-21. Jh.	PL (Ref.+HA)	WP	9

II. Aufbaumodule [36 cr]

Im Bereich Aufbaumodule müssen die Module 6 und 7 sowie zwei der Module 8-11 absolviert werden. Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Basismodule bestanden sein.

Modul 6: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [12 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Lehrveranstaltungen, darunter eine Exkursion	PL (var.)	WP	12

Modul 7: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [6 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Methodologie	PL (var.)	P	6

Modul 8: Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Hauptseminar Antike	PL (Ref+HA)	WP	9

Modul 9: Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Hauptseminar Mittelalter	PL (Ref+HA)	WP	9

Modul 10: Aufbaumodul 16.-18. Jh. (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Hauptseminar 16.-18. Jh.	PL (Ref+HA)	WP	9

Modul 11: Aufbaumodul 19.-21. Jh. (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Hauptseminar 19.-21. Jh.	PL (Ref+HA)	WP	9

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung; StL = Studienleistung; P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung; cr = ECTS-credits; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, die Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

III. Ergänzungsbereich [48 cr]

Modul 12: Grundlagenkompetenzen [18 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Fremdsprachen	StL	WP	12
Informationskompetenz für Historiker/Innen	PL (var.)	P	6

Modul 13: Wissenschafts-, Auslands- oder Praxissemester [30cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Historische Lehrveranstaltungen	PL (var.)	WP	18
Ergänzende SQ-Veranstaltungen, Fremdsprachen, fachfremde Veranstaltungen, ggf. kurzes Praktikum*	StL	WP	12
oder			
Auslandsstudium – mind. zwei historische Lehrveranstaltungen	PL (var.)	WP	18
Ergänzende SQ-Veranstaltungen, Fremdsprachen, fachfremde Veranstaltungen, ggf. kurzes Praktikum	StL	WP	12
oder			
Praktikum (In- oder Ausland)	StL	WP	30

Alle in Anhang D der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge aufgeführten Studienleistungen können als SQ-Veranstaltungen angerechnet werden. Als fachfremde Veranstaltungen können alle Bachelor-Veranstaltungen anderer Fächer angerechnet werden, höchstens jedoch im Umfang von 6 cr.

Als „Fremdsprachen“ können alle Sprachkurse, Lektüreübungen zu fremdsprachigen Quellen sowie Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen als Deutsch angerechnet werden. Die Anrechnung von Veranstaltungen, die zur Vorbereitung auf das Latinum dienen, ist auf maximal 6 cr begrenzt.

Zu Praktika siehe § 8.

Modul 14: Abschlussprüfung [14 cr]

	PL/StL	P/WP	cr
BA-Arbeit	PL	P	8
Mündliche Prüfung	PL	P	6

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. drei Hochschullehrer/innen
2. zwei akademische Mitarbeiter/innen
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

(3) Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit Hauptfach Geschichte abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Basismodulen eine Einführungsvorlesung und ein Proseminar erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden. Zur Anmeldung muss der Nachweis über die erfolgte Studienberatung (siehe § 7) vorliegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erfolgreich abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten (Härtefall). In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu vier Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die Orientierungsprüfung angerechnet (siehe § 6).

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung.
- (2) Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (3) Alle Sprachkenntnisse können über das Reifezeugnis nachgewiesen werden. Fehlende Sprachkenntnisse können und müssen im Studium nachgeholt werden. Der Nachweis der in Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse muss spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden.
- (4) Studienzeiten, die für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden nicht auf die

Regelstudienzeit angerechnet. Die Fristverlängerung beträgt zwei Semester für das Nachholen des Latinums und zwei Semester für das Nachholen anderer Sprachkenntnisse (mit Ausnahme von Englisch), also zusammen maximal vier Semester.

- (5) Studierende, die bei Studienbeginn nicht alle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse nachzuholen und dazu ab dem ersten Semester entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“ als Vorbereitung auf das Latinum). Wird die entsprechende Veranstaltung im ersten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, muss sie zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters keine entsprechende Lehrveranstaltung mit Erfolg bestanden, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im Fach Geschichte, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der StPA auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung erneut abzulegen ist.

§ 7 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden müssen im zweiten Fachsemester eine erste und im vierten eine zweite Studienberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser Beratungen soll insbesondere überprüft werden, ob der bisherige Studienverlauf erfolgreich ist und ggf. fehlende Studienvoraussetzungen geeignet nachgeholt werden.
- (2) Alle Prüfungsberechtigten und die Fachstudienberatung können Studienberatungen im Sinne dieser Prüfungsbestimmungen anbieten.
- (3) Die erste Studienberatung soll im Zusammenhang mit der Nachbesprechung einer Hausarbeit aus den ersten Proseminaren geschehen. Über die erste Beratung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur Orientierungsprüfung vorgelegt werden muss.

§ 8 Praktika

- (1) Wird ein Praxissemester absolviert, hat dieses eine Dauer von sechs Monaten und wird mit 30 cr angerechnet.
- (2) Alle anderen Studierenden können sich eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 7 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge von acht Wochen Dauer mit 9 cr in Modul 13 anrechnen lassen.

- (3) Praktika müssen an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praxissemesters in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Praxissemesters entscheidet der/die Fachgruppenbeauftragte für das Praxissemester.
- (5) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Fachgruppenbeauftragte/n für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- (6) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, das Praxissemester im Ausland abzuleisten.
- (7) Für die Praktika ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

§ 9 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen:

a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-13 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind im Ergänzungsbereich Studienleistungen zu erbringen. Diese Veranstaltungen bzw. Modulteile (Sprachkurse, SQ-Veranstaltungen und ggf. Praktikum) gehen nicht in die Modulnote ein. Im Ausland erbrachte Studienleistungen (Modul 13), die nicht benotet sind, gehen ebenfalls nicht in die Modulnote ein.

(3) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bachelor-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben werden, sobald alle Basismodule und in dem betreffenden Großbereich (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) ein Hauptseminar erfolgreich abgeschlossen worden sind. Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe angerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Hauptfach kann nur erfolgen, wenn spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) und gemäß Anlage D (mit mindestens ausreichend (4,0)) benotet und im DV-gestützten System (POS) verbucht sind. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde. Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 6 ECTS-Credits angerechnet.

(4) Bildung der Hauptfachnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Hauptfachnote wie folgt gewichtet: Das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 70 % in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Bachelor-Arbeit mit 15 % und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 15 %.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 41a/2009) außer Kraft.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2013 bis einschließlich zum Sommersemester 2015 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.

Anhang

Studienablaufpläne

Daraus ergeben sich folgende Studienablaufpläne, die aber nicht Bestandteil der Prüfungsordnung sind, sondern hier nur der Anschaulichkeit halber beigefügt werden. Der Ablauf ist nicht verpflichtend, wenn auch sinnvoll.

Variante 1: Wissenschaftliche Vertiefung

Semester	LV	ECTS	SWS
1.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Informationskompetenz	6	2
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Summe 1. Semester	24	10
2.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Sprachkurs (vierstündig)	6	4
	Lehrveranstaltung (Kurs/Übung/VL)	3	2
	Summe 2. Semester	24	12

3.	Proseminar	9	4
	Lehrveranstaltung (Kurs/Übung/VL)	3	2
	Exkursion	6	2
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Schlüsselqualifikation	3	2
	Summe 3. Semester	24	12
4.	Proseminar	9	4
	2 Lehrveranstaltungen (Kurs/Übung/VL)	6	4
	Methodologie	6	2
	Summe 4. Semester	21	10
5.	Hauptseminar	9	4
	2 Lehrveranstaltungen (Kurs/Übung/VL)	6	2
	Praktikum	9	4
	Summe 5. Semester	24	8
6.	Hauptseminar	9	2
	BA Arbeit	8	
	Mündliche Prüfung	6	
	Summe 6. Semester	23	2
	Summe gesamt	140	

Dieser Studienplan geht davon aus, dass im Modul 6 (Vertiefende hist. LV) eine Einführungsvorlesung und eine Exkursion (mit 6 cr) besucht werden und im Vertiefungsbereich ein Praktikum (9cr) und eine SQ-Veranstaltung, und dass die 12 cr an Sprachkursen durch drei SLI-Kurse (mit 2, 4 bzw. 2 SWS) erworben werden. Andere Varianten sind möglich.

Variante 2: Praxissemester

Semester	LV	ECTS	SWS
1.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Informationskompetenz	6	2
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Summe 1. Semester	24	10
2.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Sprachkurs (vierstündig)	6	4
	Summe 2. Semester	21	10
3.	2 Proseminare	18	8
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Summe 3. Semester	21	10
4.	Hauptseminar	9	4
	Methodologie	6	2
	Exkursion	6	2
	Summe 4. Semester	21	8
5.	Praktikumssemester	30	-
	Summe 5. Semester	30	-
6.	Hauptseminar	9	2
	BA Arbeit	8	
	Mündliche Prüfung	6	
	Summe 6. Semester	23	2
	Summe gesamt	140	

Dieser Studienplan geht davon aus, dass im Modul 6 (Vertiefende hist. LV) eine Einführungsvorlesung und eine Exkursion (mit 6 cr) besucht werden, und dass die 12 cr an Sprachkursen durch drei SLI-Kurse (mit 2, 4 bzw. 2 SWS) erworben werden. Andere Varianten sind möglich.

Variante 3: Auslandssemester

Semester	LV	ECTS	SWS
1.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Informationskompetenz	6	2
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Summe 1. Semester	24	10
2.	Proseminar	9	4
	Einführungsvorlesung	6	2
	Sprachkurs (vierstündig)	6	4
	Schlüsselqualifikation	3	2
	Summe 2. Semester	24	12
3.	2 Proseminare	18	8
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Schlüsselqualifikation	3	2
	Summe 3. Semester	24	12
4.	Hauptseminar	9	4
	Methodologie	6	2
	Exkursion	6	2
	Sprachkurs (zweistündig)	3	4
	Summe 4. Semester	24	12

5.	Auslandssemester		
	mind. 2 histor. Lehrveranstaltungen	18	var.
	Sprachkurs (zweistündig)	3	2
	Summe 5. Semester	20	var.
6.	Hauptseminar	9	2
	BA Arbeit	8	
	Mündliche Prüfung	6	
	Summe 6. Semester	23	2
	Summe gesamt	140	

Dieser Studienplan geht davon aus, dass im Modul 6 (Vertiefende hist. LV) eine Einführungsvorlesung und eine Exkursion (mit 6 cr) besucht werden, und dass die 12 cr an Sprachkursen durch drei SLI-Kurse (mit 2, 4 bzw. 2 SWS) erworben werden, und im Ergänzungsbereich zwei weitere Sprachkurse (2 SWS), davon einer im Ausland, und zwei SQ-Veranstaltungen besucht werden. Andere Varianten sind möglich.“

Konstanz, 1. Oktober 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –